



ber 9

Hochschule Anhalt (FH)
Hochschule für
angewandte Wissenschaften

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt (FH)

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 1 / 2001

Köthen , 01.03.2001

Herausgeber: Hochschule Anhalt (FH)
Der Rektor
Bernburger Straße 55
06366 Köthen
Telefon: (03496) 67-200
Telefax: (03496) 67-246

Redaktion: Rektorat

Redaktionsschluß: 28.02.2001

Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung

Organisation und Verfassung der Hochschule

Geschäftsordnung für den Senat der Hochschule Anhalt (FH) vom 20.09.2000	5
--	---

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Information Management vom 24.03.1999	8
--	---

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Information Management vom 24.03.1999	12
---	----

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landespflege im Fachbereich Landwirtschaft/Ökötrophologie/Landespflege vom 06.07.1999	15
--	----

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Landespflege im Fachbereich Landwirtschaft/ Ökötrophologie/ Landespflege vom 06.07.1999	22
---	----

Geschäftsordnung für den Senat der Hochschule Anhalt

§ 1 Einberufung des Senats

- (1) Der Rektor beruft den Senat zu ordentlichen Sitzungen ein. Während der Vorlesungszeit finden Senatssitzungen in der Regel einmal monatlich nach einem vorab vereinbarten Terminplan statt. In der vorlesungsfreien Zeit werden Senatssitzungen in Abhängigkeit von der Geschäftslage durchgeführt.
- (2) Aus besonderem Anlaß kann der Rektor in dringenden Fällen und unverzüglich eine außerordentliche Senatssitzung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Senats es verlangt.

§ 2 Form und Frist der Einberufung

Der Vorsitzende lädt mindestens eine Woche vor der Sitzung die Senatsmitglieder durch schriftliche Mitteilung der Tagesordnung einschl. aller Vorlagen zur Beratung ein (in der vorlesungsfreien Zeit sollte der Zeitraum mindestens zwei Wochen betragen). Jede Beschlußvorlage bildet einen eigenständigen Tagesordnungspunkt.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Rektor stellt die Tagesordnung auf. Anträge zur Tagesordnung müssen ihm schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstag gemäß § 1 (1) vorliegen. Verspätet vorgelegte Anträge können als Dringlichkeitsanträge gem. Abs. 3 behandelt werden. Personalangelegenheiten sind davon ausgeschlossen. Jede termingerechte Anmeldung eines Senatsmitgliedes zur Tagesordnung ist aufzunehmen.
- (2) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluß des Senats mit einfacher Stimmenmehrheit festgestellt. Ebenfalls zu Beginn der Sitzung wird entschieden, welche Angehörigen der Fachhochschule oder andere Personen an der Sitzung des Senats bzw. an einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen sollen.

- (3) Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung werden zu Beginn der Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

- (4) Die Tagesordnung ist hochschulöffentlich an den dafür vorgesehenen Aushangstellen bekanntzumachen. Sie wird im Internet veröffentlicht.

§ 4 Beschlußfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlußfähig, wenn und solange die Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit wird durch den Vorsitzenden festgestellt.
- (2) Wird die Beschlußunfähigkeit festgestellt, so bestimmt der Vorsitzende des Senats einen neuen Termin zur Fortsetzung der Sitzung. In der Regel sollte die Frist für die Fortsetzung der Sitzung den Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten.
- (3) Wird der Senat zu den wegen Beschlußunfähigkeit nicht behandelten Tagesordnungspunkten erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Senatsmitglieder beschlußfähig, wenn bei Einberufung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Der Rektor leitet die Beratungen als Vorsitzender des Senats, er eröffnet und schließt die Sitzungen. Im Verhinderungsfall kann der Rektor von einem Prorektor vertreten werden.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei umfangreichen Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt kann er eine Einschränkung der Redezeit vorsehen. Ergeben sich gegen eine solche Einschränkung Widersprüche, so entscheidet der Senat darüber durch Beschluß.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vorrangig zu behandeln. Als solche gelten insbesondere
 - Antrag auf Nichtbefassung,
 - Antrag auf Vertagung und/oder Unterbrechung der Sitzung,
 - Antrag auf Schluß der Debatte und/oder sofortige Abstimmung.

Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist eine Gegenrede (durch ein Senatsmitglied) zulässig.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Bei Abstimmungen im Senat haben alle stimmberechtigten Mitglieder das gleiche Stimmrecht. Senatsmitglieder, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, können ihr Stimmrecht auf ein anderes Senatsmitglied übertragen. Der Vorsitzende ist vor Beginn der Sitzung von dem Senatsmitglied, das sein Stimmrecht einem anderen Senatsmitglied übertragen hat, rechtzeitig zu informieren.
- (2) Ein Senatsmitglied ist von der Mitwirkung an der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen, wenn es durch einen Senatsbeschluß einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen könnte. Diese persönliche Betroffenheit hat das Senatsmitglied dem Vorsitzenden vor Beginn der jeweiligen Sitzung mitzuteilen. Die übrigen Senatsmitglieder können auch den Ausschluß eines Senatsmitgliedes erwirken. Der Senat entscheidet ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes über das Vorliegen der persönlichen Betroffenheit. Das Recht des Senatsmitgliedes als Zuhörer an einer öffentlichen Sitzung teilzunehmen, wird durch den Beschluß über die persönliche Betroffenheit nicht berührt.
- (3) Jeder zur Abstimmung anstehende Antrag wird vorab im Wortlaut formuliert. Über den weitestgehenden wird zuerst abgestimmt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Beschlüsse werden, soweit keine anderen Regelungen dem widersprechen, durch die einfache Mehrheit der anwesenden Senatsmitglieder gefaßt. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Senatsmitglieder mit "Ja" stimmt.
- (5) Wird einem Berufungsvorschlag nicht mehrheitlich zugestimmt, ist der Vorschlag an den Fachbereichsrat zur Überprüfung zurückzugeben. Nach erneuter Vorlage im Senat ist der Berufungsvorschlag unabhängig vom Abstimmungsergebnis an das Kultusministerium weiterzuleiten.

(6) Stimmt der Senat Kommissionsempfehlungen nicht zu, ist der Vorschlag zur erneuten Beratung an die Kommission zurückzuverweisen. In Ausnahmefällen kann der Senat (z. B. bei vorgegebenen Terminen oder zur Abwendung eines Schadens) unmittelbar eine vom Vorschlag abweichende Entscheidung beschließen.

- (7) Auf Verlangen eines Senatsmitgliedes muß eine geheime Abstimmung erfolgen. Über die Vorschläge des Senats für die Rektor- und Prorektorenwahl wird grundsätzlich in geheimer Wahl abgestimmt.
- (8) Jedes überstimmte Senatsmitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung unmittelbar im Anschluß an die Beschlußfassung beim Vorsitzenden des Senats unter Angabe der wesentlichen Gesichtspunkte vorbehalten worden ist. Dieses Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum ist binnen einer vom Vorsitzenden des Senats zu bestimmenden angemessenen Frist einzureichen.
- (9) Die Abstimmungsergebnisse werden in das Protokoll aufgenommen. Bei offener Abstimmung kann auf Verlangen der Senatsmitglieder im Protokoll festgehalten werden, wie sie gestimmt haben.

§ 7 Kommissionen

- (1) Der Senat hat gemäß HSG LSA zur Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen ständige Kommissionen zu bilden. Der Senat kann zeitweilige Kommissionen einrichten. Entsprechend der Aufgabenstellung bestehen die Kommissionen aus Senatsmitgliedern und weiteren Angehörigen und Mitgliedern der Hochschule.
- (2) Senatsmitglieder können an den Kommissionsberatungen teilnehmen. Die Termine der Kommissionssitzungen sind dazu in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (3) Die Kommissionen werden von einem Vorsitzenden geleitet. Sie beraten und beschließen über Vorschläge und

Empfehlungen, die an den Senat weitergeleitet werden.

- (4) Die Geschäftsordnung des Senats ist entsprechend anzuwenden.

§ 8 Protokoll

- (1) Über die Ergebnisse und Beschlüsse des Senats ist Protokoll zu führen. Auf Antrag können zu einzelnen Tagesordnungspunkten detaillierte Verlaufsprotokolle aufgenommen werden.
- (2) Die Protokolle sind durch den Rektor und Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind vom Senat in der nachfolgenden Sitzung zu bestätigen.
- (3) Einwände gegen das Protokoll sind nur mit Begründung zulässig, aus denen eindeutig hervorgeht, daß Verlauf oder Ergebnisse der Sitzung unrichtig oder unvollständig wiedergegeben sind.
- (4) Protokolle müssen folgende Punkte enthalten:
- Ort und Tag der Sitzung
 - Übersicht über anwesende und abwesende Mitglieder sowie weitere Teilnehmer
 - behandelte Gegenstände und Anträge
 - Beschlüsse einschließlich Abstimmungsergebnisse und Voten.
- (5) Persönliche Erklärungen der Mitglieder des Senats können in der Regel nur nach Beendigung eines Tagesordnungspunktes abgegeben werden. Wenn sie in das Protokoll aufgenommen werden sollen, müssen sie schriftlich nachgereicht werden.
- (6) Das Protokoll ist an den dafür vorgesehenen Aushangstellen bekanntzumachen sowie im Amtl. Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Bei Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, ist das Protokoll unter Wahrung des Verschwiegenheitsgrundsatzes abzufassen.

§ 9 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

- (1) Der Senat tagt hochschulöffentlich.

- (2) Über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist Verschwiegenheit zu wahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für nichtstimmberechtigte Mitglieder und andere Teilnehmer. Sie sind entsprechend zu belehren.

- (3) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Weitere Tagesordnungspunkte können in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Senatsmitglieder dem zustimmen.

- (4) Die an einer Sitzung des Gremiums Beteiligten sind auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft bzw. Funktion zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluß durch den Senat in Kraft.

Köthen, d. 20. September 2000

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Information
Management**

vom 24.03.1999

Aufgrund des § 17 Absatz 1 sowie der §§ 77 Absatz 3 Nr. 11 und 88 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 07. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 614), i.d.F. v. 01.07.1998 (GVBl. LSA S. 300), hat die Hochschule Anhalt (FH), Hochschule für angewandte Wissenschaften, die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Information Management vom 06.05.1998 (Mbl. LSA Nr. 22/1999, S. 934 - 944) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 wird die Zahl 172 durch die Zahl 169 ersetzt.
2. In § 4 Absatz 5 ist das Wort „Leistungsnachweise“ durchgängig durch das Wort „Studienleitungen“ zu ersetzen.
3. In § 10 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bekanntgabe der Bewertung von Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten erfolgt in ortsüblicher Form durch Aushang im Fachbereich. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen“
Der Absatz 3 erhält die Nummer 4.
4. In § 13 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine zweite Wiederholungsprüfung ist stets zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen.“

5. In § 17 Absatz 1 wird am Ende folgender Satz hinzugefügt:

„Die Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplomvorprüfung kann nur gewährt werden, wenn alle Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 1 erbracht worden sind.“

6. In § 23 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.“

Die Absätze 8 bis 10 erhalten die Nummern 9 bis 11.

7. In § 23 wird nach Absatz 9 folgender Absatz 10 eingefügt:

„(10) Das Kolloquium findet frühestens 8 Tage nach Eingang der letzten positiven Bewertung der Diplomarbeit beim Prüfungsausschuß statt. Es ist in der Regel öffentlich.“

Die Absätze 10 und 11 erhalten die Nummern 11 und 12.

8. § 23 Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Für die Durchführung des Kolloquiums finden die Vorschriften für mündliche Prüfungsleistungen gemäß § 9 Absätze 2 bis 4 Anwendung.“

9. In § 25 Absatz 2 wird in Satz 3 die Ziffer 1 durch die Ziffer 5 ersetzt.

10. Anlage 1 wird vollständig durch folgende Anlage ersetzt:

Anlage 1: Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung

Fachprüfung	Prüfungs- vor-leistungen	Prüfungsl. und Dauer der Prüfung	Reguläres Prüfungs- Semester
Mathematik	SS	K 4h K 2h	2. 3.
Diskrete Mathematik		K 2h	1.
Theoretische Informatik	S	M	3.
Betriebssysteme	S	K 3h	2.
Rechnersysteme	S	M	2.
Programmierung / Datenorganisation	SS	K 2h K 2h	1. 2.
Datenbanksysteme I	S	K 2h	3.
Kognitive Zugänge zu Informationen	S	K 2h	2.
Systemanalyse für Informationssysteme	S	K 2h	3.
Allgem. Betriebswirtschaftslehre	S	K 2h	1.
Marketing	S	K 2h	2.
Medien- und Wirtschaftsrecht	S	K 3h	3.
Weitere Prüfungsvorleistungen			
Objektorientierte Programmierung	S		1.
Informationssysteme	S		1.
Informationspolitik u. -nutzung	S		3.
Fachspezifische Fremdsprache	S		3.

Legende:S - Schein; K - Klausur; M - mündliche Prüfung;

11. Anlage 2 wird vollständig durch folgende Anlage ersetzt:

Anlage 2:

Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung

Fachprüfung	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungsl. und Dauer der Prüfung	reguläres Prüfungs- semester
Software Engineering	2S	K 3h	4.
Datenbanksysteme II+III	SS	K 2h K 2h	4. 6.
Künstliche Intelligenz	S	K 2h	4.
Programmierung von Informationssystemen	S	K 2h	6.
Visualisierung	S	K h	6.
Multimediale Informationen	S	K 3h	7.
Statistische Methoden	S	K 2h	4.
Datensicherheit/Datenschutz	S	K 2h	7.
Vertrieb	S	K 2h	4.
Betriebl. Informationssysteme	S	K 2h K 2h	6. 7.
Operations Research	S	K 2h	6.
Wahlpflichtfach* I	S	K 2h/M	4.
Wahlpflichtfach* II	S	K 2h/M	6.
Wahlpflichtfach* III	S	K 2h/M	7.
Studienleistungen			
Autorenwerkzeuge	S		4.
Seminar 1	S		4.
Seminar 2	S		7.
Softwareprojekt	2S		6.+7.
Information und Gesellschaft	S		7.

* vgl. Anlage 3

Legende:

S - Schein; K - Klausur; M - mündliche Prüfung;

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studenten und Studentinnen Anwendung, die ab Wintersemester, 1999/2000 erstmalig für den Studiengang Information Management an der Hochschule Anhalt (FH) eingeschrieben worden sind. Studenten und Studentinnen, die bereits vor dem Wintersemester 1999/2000 für den Studiengang Information Management an der Hochschule Anhalt (FH) eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1999 geltenden Fassung der Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach der neuen Fassung der Prüfungsordnung ab; auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin wird die neue Fassung der Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen

Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Fassung der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel III

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Kultusministerium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH), Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Informatik vom 24.03.1999 und des Senats der Hochschule Anhalt (FH) vom 21.07.1999 und der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 03.03.2000 (Az. 55.12-74321/421).

Köthen, d.

Der Rektor
der Hochschule Anhalt (FH)

**Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Information
Management**

vom 24.03.1999

Der Fachbereichsrat Informatik der Hochschule Anhalt (FH) hat die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Information Management vom 06.05.1998 wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird vollständig durch folgende Anlage ersetzt:

(siehe die beiden beigegefügteten Tabellen)

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studenten und Studentinnen Anwendung, die ab Wintersemester 1999/2000 erstmalig für den Studiengang Information Management an der Hochschule Anhalt (FH) eingeschrieben worden sind. Für Studenten und Studentinnen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung für den Studiengang Information Management an der Hochschule Anhalt (FH) eingeschrieben worden sind, gelten die Übergangsregelungen des Artikel II der Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Information Management vom 24.03.1999.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.10.1999 in Kraft. Sie wird in den Mitteilungen der Hochschule Anhalt (FH) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Informatik vom 24.03.1999 und des Senats der Hochschule Anhalt (FH) vom 21.07.1999.

Köthen, d.

Der Dekan

Anlage1

Studiengang Information Management

Grundstudium

Studienfächer	SWS	Semester										FP	PVorl	PSem
		1.			2.			3.						
		V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P				
Mathematische Grundlagen														
Mathematik I	12	3	3		3	3					1a	S	2	
Mathematik II	3							2	1		1b	S	3	
Informatikgrundlagen														
Diskrete Mathematik	4	2	2								2		1	
Theoretische Informatik	6					1		2	1		3	S	3	
Betriebssysteme	8	2		2	2	2					4	S	2	
Rechnersysteme	4				2	1	1				5	S	2	
Objektorientierte Programmierung	4	2		2								S		
Programmierung	4	2	1	1							6a	S	1	
Datenorganisation	4				2	1	1				6b	S	2	
Datenbanksysteme I	4								1	1	7	S	3	
Software-Engineering I	4							2		2		S		
Informationssysteme														
Informationssysteme	2	2										S		
Kognitive Zugänge zu Informationen	4				2	1	1				8	S	2	
Informationspolitik und Informationsnutzung	4							2		2		S		
Systemanalyse für Informationssysteme	4							2	1	1	9	S	3	
Betriebswirtschaftslehre														
Allgem. Betriebswirtschaftslehre	3	2		1							10	S	1	
Marketing	3				2		1				11	S	2	
Medien- und Wirtschaftsrecht	6				2			2	2		12	S	3	
Fachspezifische Fremdsprache														
Englisch	6		2			2						S		
Summe	89	15	8	6	17	9	6	14	8	6				
		29			32				28					

Legende: Die Fachprüfungen sind fortlaufend nummeriert. SWS - Semesterwochenstunden, V - Vorlesung, Ü - Übung, P - Praktikum, Seminar; FP - Fachprüfung; PVorl - Prüfungsvorleistungen; PSem - Prüfungsemester, Prüfungsvorleistungen: S - Schein

Studiengang Information Management

Hauptstudium

Studiengang information management														
Studienfächer	SWS	Semester										FP	PVorl	PSem
		4.		5.	6.		7.		8.					
		V	U		P	V	U	P		V	U			
Informatik														
Software Engineering II	4	2		2								1	S	4
Datenbanksysteme II+III	8	2	1	1		2	1	1				2a,b	2S	4,6
Künstliche Intelligenz	4	2	1	1								3	S	4
Informationssysteme														
Autorenwerkzeuge	3	1		2									S	
Programmierung v. Informationssystemen	4					2		2				4	S	6
Visualisierung	6	2	1	1		1	1					5	S	6
Multimediale Informationen	6					1	1	1	1	1		6	S	7
Statistische Methoden	3	2	1									7	S	4
Datensicherheit / Datenschutz	4											8	S	7
Softwareprojekt	8					1	3	1	1	3			2S	
Betriebswirtschaftslehre														
Vertrieb	3	2		1								9	S	4
Betriebliche Informationssysteme	8					2	2		2	2		10a,b	S	6,7
Operations Research	4					2	2					11	S	6
Wahlpflichtfächer und Seminare														
Wahlpflichtfach I	3	2	1									12	S	4
Wahlpflichtfach II	3					2	1					13	S	6
Wahlpflichtfach III	3							2	1			14	S	7
Seminar I	1		1										S	
Seminar II	1								1				S	
Information und Gesellschaft	4								2	2			S	
Summe	80	15	6	8		11	9	8	9	9	5			
Gesamt	169	29				28			23					

Legende:

Die Fachprüfungen sind fortlaufend numeriert. SWS - Semesterwochenstunden, V - Vorlesung, Ü - Übung, P - Praktikum, Seminar; FP - Fachprüfung; PVorl - Prüfungsvorleistungen; PSem - Prüfungsvorleistungen: S - Schein

**Satzung
zur Änderung der
Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Landespflege**

im Fachbereich
Landwirtschaft/Ökotropologie/Landespflege
an der Hochschule Anhalt (FH) Hochschule für
angewandte Wissenschaften
vom 06. Juli 1999

Auf Grund des § 17 Absatz 1 sowie der §§ 77 Absatz 3 Nr. 11 und 88 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.10.1993 i. d. F. v. 01.07.1998 (GVBl. LSA S. 300) hat die Hochschule Anhalt (FH) Hochschule für angewandte Wissenschaften die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landespflege vom 10.12.1996, veröffentlicht im MBl. LSA 38/1998 S. 1489, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 6 wird um den folgenden Satz ergänzt:

„Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt angerechnet werden.“

2. § 9 Absatz 8 Satz 1 wird neu gefasst:

„Projekte sind praxisbezogene planerische Arbeiten, bei denen die Selbständigkeit im Vordergrund steht.“

3. § 11 Absatz 1 wird um den Satz ergänzt:

„Überschreitet die Studentin bzw. der Student aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen die Meldung zu Fachprüfungen der Diplomvorprüfung um mehr als zwei Semester oder zur

Diplomprüfung um mehr als vier Semester, so gilt diese Fachprüfung bzw. gegebenenfalls die Diplomarbeit als abgelegt und nicht bestanden.“

4. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die einzelne Prüfungsbewertung wird von der 1. Prüferin bzw. dem 1. Prüfer bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung durch Aushang im Prüfungsamt des Fachbereiches unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben.“

5. § 20 wird um den folgenden Satz ergänzt:

„Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 3 und der Nachweis eines 13-wöchigen Vorpraktikums, das aus berufspraktischer Tätigkeit vor dem Studium besteht, wobei eine einmalige Teilung möglich ist und wobei mindestens acht Wochen vor der Immatrikulation liegen müssen. Die Prüfungsvorleistungen sind spätestens bei der Meldung zur letzten Fachprüfung nachzuweisen.“

6. § 21 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 26 wird neu gefasst:

„Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der nicht gerundeten, doppelt gewichteten Noten der Pflichtfächer, der nicht gerundeten, einfach gewichteten Noten der Wahlpflichtfächer, der nicht gerundeten, vierfach gewichteten Noten der Projekte, der zwölfmal gewichteten, nicht gerundeten Note der Diplomarbeit und der fünffach gewichteten, nicht gerundeten Note der Diplomarbeitsverteidigung.“

8. Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 3: Bestandteile der Diplomvorprüfung

Prüfungsfächer	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Anrechnung	Vorleistungen	erstmalig angeboten
Botanik	K	90 min	100 %	1 LNW	3. Sem.
Vegetationskunde	K	90 min	100 %	keine	3. Sem.
Gehölkunde	K	90 min	100 %	1 LNW	2. Sem.
Staudenkunde und Pflanzenverwendung	m	30 min	100 %	keine	3. Sem.
Faunistik	K	90 min	100 %	keine	1. Sem.
Bodenkunde	1. K	90 min	50 %	keine	1. Sem.
	2. Referat	10 min	50 %	keine	1. Sem.
Mathematik und Statistik	1. K	90 min	50 %	keine	1. Sem.
	2. K	90 min	50 %	keine	1. Sem.
Grundlagen der Landschaftsinformatik	Beleg	45 min	16 %	keine	1. Sem.
	1. K	90 min	34 %	keine	1. Sem.
	2. K	90 min	50 %	1 LNW	2. Sem.
Grundlagen des Naturschutzes	K	90 min	100 %	keine	1. Sem.
Grundlagen der Landschaftsökologie	K	90 min	100 %	keine	2. Sem.
Grundlagen der Vermessungskunde	1. K	90 min	50 %	1 LNW	2. Sem.
	2. K	90 min	50 %		2. Sem.
Kartographie/ Geoinformationssysteme	H		50 %	1 LNW	2. Sem.
	K	90 min	50 %		3. Sem.
Grundlagen des Landschaftsbaues	K	90 min	100 %	1 LNW	3. Sem.
Grundlagen der Ingenieurbiologie	m	30 min	100 %	1 LNW	3. Sem.
Orts-, Regional- und Landesplanung	K	90 min	100 %	keine	3. Sem.

Anlage 3, Blatt 2

Prüfungsfächer	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Anrechnung	Vorleistungen	erstmalig angeboten
Grundlagen der Garten- und Landschaftsarchitektur/ Gestaltung	H	-	100 %	keine	1. Sem.
Grundlagen der Garten- und Landschaftsarchitektur/ Entwerfen	H	-	100 %	keine	2. Sem.
Grundlagen der Garten- und Landschaftsarchitektur/ Objektplanung	H	-	100 %	keine	3. Sem.
Grundlagen der Landschaftsplanung	K	90 min	100 %	keine	3. Sem.
Fremdsprache (nach Wahl)				2 LNW	3. Sem.
ein Projekt	H	-	100 %	keine	3. Sem.
Wahlpflichtfächer (2 sind zu wählen)					
Geologie/Geomorphologie	K	90 min	100 %	1 LNW	2. Sem.
Grundlagen der Fernerkundung	K	90 min	100 %	keine	3. Sem.
Grundlagen des Umweltschutzes	K	90 min	100 %	keine	3. Sem.
Klimatologie	K	90 min	100 %	keine	3. Sem.
Grundlagen der Soziologie und Psychologie	m	30 min	100 %	keine	3. Sem.
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	K	90 min	100 %	keine	2. Sem.
Grundlagen der Umweltanalytik*	m	30 min	100 %	1 LNW	1. Sem.

*) Zugangsvoraussetzung für Bodenkundliches und Pflanzenökologisches Praktikum

Anlage 3, Blatt 3

Prüfungsfächer	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Anrechnung	Vorleistungen	erstmalig angeboten
Praktika (3 sind zu wählen)					
Bodenkundliches Praktikum				1 LNW	
Praktikum Faunistik				1 LNW	
Landschaftsökologisches Praktikum				1 LNW	
Pflanzenökologisches Praktikum				1 LNW	
Pflanzensoziologisches Praktikum				1 LNW	
Praktikum Objektbau				1 LNW	
Praktikum Entwurfspräsentation				1 LNW	
Praktikum Landschaftsinformatik				1 LNW	
Praktikum Gestalten und Darstellen				1 LNW	
Praktikum Pflanzenverwendung				1 LNW	

Abkürzungsverzeichnis

LNW = Leistungsnachweis
m = mündliche Prüfung
K = Klausur

H = Hausarbeit
HP = Hausarbeit mit Präsentation
Sem. = Semester

9. Anlage 4 wird wie folgt neu gefaßt:

Anlage 4: Bestandteile der Diplomprüfung

Bestandteile der Diplomprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, drei Projekte mit Verteidigung, die Diplomarbeit, die Diplomarbeitsverteidigung.

Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage, zehn Exkursionstage sowie ein 20-wöchiges Praktikum.

Der Diplomgrad mit Angabe der Studienrichtung wird auf Antrag auf dem Zeugnis vermerkt.

Um eine Studienrichtung zu belegen, ist es notwendig, dass

- aus dem Block der Wahlpflichtfächer der Studienrichtung „Garten- und Landschaftsarchitektur“ bzw. „Landschaftsbau“ drei Wahlpflichtfächer belegt werden,

- aus dem Block der Wahlpflichtfächer der Studienrichtung „Landschaftsplanung/Naturschutz“ zwei Wahlpflichtfächer belegt werden, das Fach „Naturschutz“ ist in diesem Fall Pflichtfach,
- aus sämtlichen angebotenen Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums weitere sechs Wahlpflichtfächer belegt werden,
- zwei der drei Pflichtprojekte aus der gewählten Studienrichtung belegt werden.

Der Diplomgrad ohne Angabe der Studienrichtung erfordert die Pflichtfächer, drei Projekte mit Verteidigung, neun Wahlpflichtfächer, zehn Exkursionstage, ein 20wöchiges Praktikum.

Prüfungsfächer	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Anrechnung	Vorleistungen	erstmalig angeboten
Pflichtfächer					
Garten- und Landschaftsarchitektur	1. H 2. H	- -	50 % 50 %	keine	5. Sem. 6. Sem.
Landschaftsplanung	m.	30 min	100 %	keine	5. Sem.
Landschaftsbau	K.	90 min	100 %	1 LNW	7. Sem.
Verwaltungs-, Planungs- und Umweltrecht	K	90 min	100 %	keine	5. Sem.
Honorar- und Vertragswesen	K.	90 min	100 %	keine	7. Sem.
1. Projekt mit Verteidigung	H	-	100 %	keine	5. Sem.
2. Projekt mit Verteidigung	H	-	100 %	keine	6. Sem.
3. Projekt mit Verteidigung	H	-	100 %	keine	7. Sem.
10 Exkursionstage	-	-	-	1 LNW	7. Sem.

Anlage 4, Blatt 2

Prüfungsfächer	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Anrechnung	Vorleistungen	erstmalig angeboten
Wahlpflichtfächer der Studienrichtung „Garten- und Landschaftsarchitektur“					
Geschichte der Garten- und Landschaftsarchitektur	m	30 min	100 %	keine	7. Sem.
Städtebau	HP	-	100 %	keine	7. Sem.
Freiraumplanung	H	-	100 %	keine	7. Sem.
Informatik in der Garten- und Landschaftsarchitektur	1. H 2. K	- 90 min	50 % 50 %	keine	7. Sem. 7. Sem.
Bepflanzungsplanung	H m	- 30 min	50 % 50 %	keine keine	7. Sem. 7. Sem.
Wahlpflichtfächer der Studienrichtung „Landschaftsbau“					
Baukonstruktion/ Baustoffkunde	K	90 min	100 %	1 LNW	7. Sem.
Ingenieurbilogie	K	90 min	100 %	1 LNW	7. Sem.
Baubetriebslehre und Bauabwicklungslehre	K	90 min	100 %	keine	7. Sem.
Sportstättenbau	K	90 min	100 %	keine	7. Sem.
Informatik im Garten- und Landschaftsbau	1. H 2. K	- 90 min	50 % 50 %	keine	7. Sem. 7. Sem.

Anlage 4, Blatt 3

Prüfungsfächer	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Anrechnung	Vorleistungen	erstmalig angeboten
Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Landschaftsplanung/ Naturschutz					
Naturschutz (Pflichtfach)	m	30 min	100 %	keine	5. Sem.
Landschaftspläne/ Grünordnungspläne	m	30 min	100 %	keine	6. Sem.
Eingriffsregelung/Landschaftspflegerische Begleit- und Ausführungspläne	K	90 min	100 %	keine	6. Sem.
Bauleitplanung	m	30 min	100 %	keine	5. Sem.
Informatik in der Landschaftsplanung	1. H 2. K	- 90 min	50 % 50 %	keine	7. Sem. 7. Sem.

Bemerkung: Wahlpflichtfächer und Projekte werden in der Regel in jedem Semester angeboten, können also im 5., 6. oder 7. Semester belegt werden.

Anlage 4, Blatt 4

Prüfungsfächer	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Anrechnung	Vorleistungen	erstmalig angeboten
Weitere Wahlpflichtfächer					
Spezielle Probleme der Fernerkundung	m	30 min	100 %	keine	7. Sem.
Spezielle Faunistik	m	30 min	100 %	keine	7. Sem.
Spezielle Vegetationskunde	m	30 min	100 %	keine	7. Sem.
Baugeschichte	K	90 min	100 %	keine	7. Sem.
Angewandte Statistik	K	90 min	100 %	keine	7. Sem.
Bodenordnung	m	30 min	100 %	keine	7. Sem.
Gebäudeplanung	H		100 %	keine	7. Sem.
Dorfentwicklung	K	90 min	100 %	keine	7. Sem.
Erholungsplanung	K	90 min	100 %	1 LNW	7. Sem.
Baumpflege/Baumschutz	m	30 min	100 %	1 LNW	7. Sem.
Landschaftspflege	m	30 min	100 %	1 LNW	7. Sem.
Spezielle Vermessungskunde	K	90 min	100 %	1 LNW	7. Sem.
Bodenschutz	K	90 min	100 %	1 LNW	7. Sem.
Rekultivierung/Renaturierung	m	30 min	100 %	keine	7. Sem.
Flurneuordnung	m	30 min	100 %	keine	7. Sem.
Forstplanung/Waldbau	m	30 min	100 %	keine	7. Sem.
Verkehrsplanung	K	90 min	100 %	keine	7. Sem.
Gartendenkmalpflege	H		100 %	keine	7. Sem.
Unternehmensgründung	K	90 min	100 %	keine	7. Sem.
Wasserwirtschaft	m	30 min	100 %	keine	7. Sem.
Umweltverträglichkeitsprüfung	m	30 min	100 %	keine	6. Sem.
Angewandte Landschafts-ökologie	K	90 min	100 %	keine	7. Sem.
Ökotoxikologie	m	30 min	100 %	keine	7. Sem.
Umweltuntersuchungen für Landespfleger	m	30 min	100 %	1 LNW	7. Sem.
Planungsmethodik und -theorie	H		100 %	1 LNW	7. Sem.
Pflege- und Entwicklungsplanung	m	30 min	100 %	keine	7. Sem.
Landschaftsbezogene Erholungsvorsorge und -planung	m	30 min	100 %	keine	7. Sem.
Schutz der Umweltmedien	m	30 min	100 %	keine	5. Sem.
Globale Umweltprobleme und -politik	m	30 min	100 %	keine	7. Sem.

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studentinnen und Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 2000 in den Studiengang Landespflge an der Hochschule Anhalt (FH) immatrikuliert werden.

Artikel III

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Kultusministerium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft/Ökotoxologie/Landespflge vom 06. Juli 1999 und des Senats der Hochschule Anhalt (FH) Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 20. Oktober 1999 sowie der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.03.2000.

redigierte Fassung vom 10.04.2000
entsprechend Bescheid des Kultusministeriums
des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.03.2000

Köthen, den 10.04.2000

Der Rektor

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Landespflege

im Fachbereich
Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege
an der Hochschule Anhalt (FH) Hochschule für
angewandte Wissenschaften
vom 06. Juli 1999

Auf Grund des § 11 sowie §§ 77 Absatz 3 Nr. 11 und 88 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.10.1993 i. d. F. v. 01.07.1998 (GVBl. LSA S. 300) hat die Hochschule Anhalt (FH) Hochschule für angewandte Wissenschaften folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Landespflege vom 10.12.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird neu gefaßt:

„Eine mindestens 13-wöchige berufspraktische Tätigkeit in einer dem Studiengang entsprechenden Branche (Vorpraktikum) bzw. eine abgeschlossene Ausbildung in einem dem Studiengang entsprechenden Beruf wird als Immatrikulationsvoraussetzung gefordert. Eine einmalige Teilung des Vorpraktikums ist möglich, wobei in diesem Fall acht Wochen im Zusammenhang vor der Immatrikulation und weitere fünf Wochen bis zur Diplomvorprüfung nachgewiesen werden müssen. Bei der Antragstellung zur Zulassung zum Studium ist der Beginn des Vorpraktikums oder dessen Abschluß nachzuweisen.“

2. § 7 Abs. 5 wird neu gefaßt:

„In Projekten tragen Studierende zur Problemverarbeitung, -analyse und -lösung von Sachverhalten aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Selbständigkeit steht im Vordergrund.“

3. § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Das Hauptstudium besteht des Weiteren aus Wahlpflichtfächern, Exkursionen, Praktikum, Diplomarbeit und Diplomarbeitsverteidigung (Wahlpflichtfächer: siehe Anlage 2).“

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„Allen Studierenden ist es freigestellt, Prüfungen anderer Studiengänge des Fachbereiches Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege zusätzlich abzulegen, die auf Antrag als Wahlpflichtfächer anerkannt werden können.“

5. Anlage 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Grundstudiums

Fächer		Wochenstunden (SWS) in den Semestern									
		SWS	I			II			III		
			ges.	V	S	P	V	S	P	V	S
Pflichtfächer											
Botanik	4		2**		2*						
Gehölkunde	4		1		1	1		1			
Staudenkunde/Pflanzenverwendung	5		2					1	2		
Faunistik	2					1	1				
Bodenkunde	4		3	1							
Mathematik und Statistik	4		2	2							
Grundlagen der Landschaftsinformatik	8		2	2		1	3				
Grundlagen des Naturschutzes	3		3								
Grundlagen der Vermessungskunde	6					2	2		1	1	
Grundlagen der Landschaftsökologie	4					4					
Kartographie/Geoinformationssysteme	6					4	2				
Grundlagen des Landschaftsbaues	2								1	1	
Orts-, Regional- und Landesplanung	4								4		
Vegetationskunde	4					2**		2*			
Grundlagen der Ingenieurbiologie	2								1	1	

* nur im Sommersemester

** nur im Wintersemester

*** Zugangsvoraussetzungen für Bodenkundliches und Pflanzenökologisches Praktikum

Abkürzungsverzeichnis:

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

S = Seminar

P = Praktikum

Anlage 1, Blatt 2

Fächer		Wochenstunden (SWS) in den Semestern									
		SWS	I			II			III		
			V	S	P	V	S	P	V	S	P
	ges.										
Grundlagen der Garten- und Landschaftsarchitektur/Gestaltung	6	2	4								
Grundlagen der Garten- und Landschaftsarchitektur/Entwerfen	4				2	2					
Grundlagen der Garten- und Landschaftsarchitektur/Objektplanung	4							2	2		
Grundlagen der Landschaftsplanung	4							2	2		
Fremdsprache (nach Wahl)	2										
ein Projekt	2								2		
Wahlpflichtfächer (2 sind zu wählen)											
Geologie/Geomorphologie	2				1	1					
Grundlagen der Fernerkundung	2							1	1		
Grundlagen des Umweltschutz	2				2						
Klimatologie	2				2						
Grundlagen der Soziologie und Psychologie	2				2						
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2				2						
Grundlagen der Umweltanalytik***	2		2								

Anlage 1, Blatt 3

Fächer		Wochenstunden (SWS) in den Semestern								
		I			II			III		
		V	S	P	V	S	P	V	S	P
	ges.									
Praktika (3 sind zu wählen)										
Bodenkundliches Praktikum	2									
Praktikum Faunistik*	2									
Landschaftsökologisches Praktikum*	2									
Pflanzenökologisches Praktikum	2									
Pflanzensoziologisches Praktikum*	2									
Praktikum Objektbau	2									
Praktikum Entwurfspräsentation	2									
Praktikum Landschaftsinformatik	2									
Praktikum Gestalten und Darstellen**	2									
Praktikum Pflanzenverwendung	2									
Zwischensumme Grundstudium	94									

6.

7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Anlage 2: Studienverlaufsplan des Hauptstudiums

Um eine Studienrichtung zu belegen, ist es notwendig, daß

- aus dem Block der Wahlpflichtfächer der Studienrichtung „Garten- und Landschaftsarchitektur“ bzw. „Landschaftsbau“ drei Wahlpflichtfächer belegt werden,
- in der Studienrichtung „Landschaftsplanung/Naturschutz“ ist das Fach „Natur-

schutz“ Pflichtfach; in dieser Studienrichtung sind noch zwei Wahlpflichtfächer aus dem Angebot dieser Studienrichtung zu belegen,

- aus sämtlichen angebotenen Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums weitere sechs Wahlpflichtfächer belegt werden,
- zwei der drei Projekte aus der gewählten Studienrichtung belegt werden.

Jedes Diplomzeugnis muß neun Wahlpflichtfächer enthalten.

Fächer	SWS	Wochenstunden (SWS) in den Semestern					
		V		VI		VII	
		V	S	V	S	V	S
Pflichtfächer	ges.						
Garten- und Landschaftsarchitektur	4	1	1	1	1		
Landschaftsplanung	4	2	2				
Landschaftsbau	4			1	1	1	1
Verwaltungs-, Planungs- und Umweltrecht	4	4					
Honorar- und Vertragswesen	4					3	1
drei Projekte mit Verteidigung	12		4		4		4
Wahlpflichtfächer der Studienrichtung „Garten- und Landschaftsarchitektur“							
Geschichte der Garten- und Landschaftsarchitektur	4						
Städtebau	4						
Freiraumplanung	4						
Bepflanzungsplanung	4						
Informatik in der Garten- und Landschaftsarchitektur	4						

Fächer	SWS	Wochenstunden (SWS) in den Semestern			
		V		VI	
		V	S	V	S
	ges.				
Wahlpflichtfächer der Studienrichtung „Landschaftsbau“					
Baukonstruktion/Baustoffkunde	4				
Ingenieurbiologie	4				
Baubetriebslehre und Bauabwicklungslehre	4				
Sportstättenbau	4				
Informatik im Garten- und Landschaftsbau	4				
Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer der Studienrichtung „Landschaftsplanung/Naturschutz“					
Naturschutz (Pflichtfach)	4				
Bauleitplanung	4				
Informatik in der Landschaftsplanung	4				
Landschaftspläne/Grünordnungspläne	4				
Eingriffsregelung/Landschafts- pflegerische Begleit- und Ausführungspläne	4				

Fächer	SWS	Wochenstunden (SWS) in den Semestern					
		V		VI		VII	
		V	S	V	S	V	S
	ges.						
Weitere Wahlpflichtfächer							
Spezielle Probleme der Fernerkundung	4						
Spezielle Faunistik	4						
Spezielle Vegetationskunde*	4						
Baugeschichte	4						
Angewandte Statistik	4						
Ökotoxikologie	4						
Bodenordnung	2						
Dorfentwicklung	4						
Erholungsplanung	4						
Baumpflege/Baumschutz	4						
Landschaftspflege	2						
Gebäudeplanung	2						
Spezielle Vermessungskunde	4						
Bodenschutz	4						
Rekultivierung/Renaturierung	2						
Flurneuordnung	4						
Forstplanung/Waldbau	4						
Verkehrsplanung	4						
Gartendenkmalpflege	2						
Unternehmensgründung	2						
Wasserwirtschaft	4						
Umweltverträglichkeitsprüfung	2						
Angewandte Landschaftsökologie	2						
Umweltuntersuchungen für Landespfleger	4						
Planungsmethodik und -theorie	4						
Landschaftsbezogene Erholungsvorsorge und -planung	4						
Schutz der Umweltmedien	4						
Globale Umweltprobleme und -politik	4						
Pflege- und Entwicklungsplanung	4						

Bemerkung: Wahlpflichtfächer werden in der Regel in jedem Semester angeboten. Sie können also im 5., 6. oder 7. Semester belegt werden.

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studentinnen und Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 2000 in den Studiengang Landespflege an der Hochschule Anhalt (FH) immatrikuliert werden.

angewandte Wissenschaften vom 06. Juli 1999" in Kraft.

redigierte Fassung vom 10.04.2000
entsprechend Bescheid des
Kultusministeriums des Landes Sachsen-
Anhalt vom 31.03.2000

Artikel III

Diese Satzung tritt gleichzeitig mit der „Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landespflege im Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege an der Hochschule Anhalt (FH) Hochschule für

Köthen, den 10.04.2000

Der Rektor

